

Satzung des Vereins Wildwasser Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Wildwasser Magdeburg e.V. -Verein gegen sexualisierte Gewalt".
2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg, Hauptstadt des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, auf feministischer Grundlage Konzepte und Strategien zur Befreiung von sexualisierter Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.
2. Diesem Ziel dienen:
 - a) der Aufbau, die Unterstützung und die Weiterentwicklung von Mädchenprojekten mit ganzheitlichem Arbeitsansatz,
 - b) die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt,
 - c) die Entwicklung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen,
 - d) die Errichtung und Erhaltung einer Beratungsstelle für missbrauchte Mädchen und Jungen, deren Eltern bzw. Bezugspersonen sowie für Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keine Gewinne und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 77 der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder erhalten anteilig pro Monat ihrer Vorstandstätigkeit eine Aufwandspauschale in Höhe von maximal 500.00 € jährlich. Die Mitfrauen/Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitfrauen/Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

In den Verein kann jede Frau aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Männer und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden (siehe § 5,3).

§ 5 Beginn und Ende der Vereinszugehörigkeit

1. Die Aufnahme und die Form der Mitarbeit (§ 5,3) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitfrauenversammlung hat ein Vetorecht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
3. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitfrauen und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitfrauen haben Stimmrecht und können aktiv im Verein mitarbeiten. Fördernde Mitglieder (Frauen, Männer, juristische Personen) haben kein Stimmrecht, aber ein Recht auf Information über die Aktivitäten des Vereins. Sie unterstützen den Verein finanziell und/oder materiell.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tode.
5. Jede Mitfrau/jedes Mitglied kann ihre/seine Mitgliedschaft zum Monatsende kündigen. Die schriftliche Kündigung nimmt der Vorstand entgegen und sie wird zum Ende des nächsten Kalendermonats wirksam.
6. Mitfrauen und fördernde Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, können sofort durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben innerhalb von 14 Tagen ein Einspruchs- und Verteidigungsrecht.
7. Im Falle eines Beitragsrückstandes von zwei Jahren, wenn nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen eine Nachzahlung erfolgt, endet die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitfrauen und fördernden Mitglieder

1. Alle aktiven Mitfrauen haben das Recht, den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten. Alle aktiven Mitfrauen außer denen, die zum Verein in einem Angestelltenverhältnis stehen, haben das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Alle aktiven Mitfrauen und fördernden Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitfrauen haben die Pflicht sich zu der Selbstverpflichtungserklärung zu bekennen und zu unterschreiben.

§ 7 Beiträge

Die Mitfrauen und Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen erforderlich.

§ 8 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitfrauenversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes

Entscheidungsorgan.

2. Die Mitfrauenversammlung besteht aus allen aktiven Mitfrauen.

3. Mindestens ein Mal im Jahr findet die ordentliche Mitfrauenversammlung statt. Diese beschließt:

- den Jahresbericht
- den Rechenschaftsbericht
- die Entlastung der Vorstandsfrauen
- die Neuwahl der Vorstandsfrauen
- die weitere Arbeit des Vereins
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

4. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitfrauen eine Versammlung verlangt.

5. Die Versammlung der Mitfrauen ist nicht öffentlich. Gäste und fördernde Mitglieder können von der Mitfrauenversammlung zugelassen werden.

6. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch eine Vorstandsfrau mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Beschlussfassungspunkte sind in der Mitfrauenversammlung nur unter Zustimmung aller Anwesenden zulässig.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitfrauen, jedoch unter Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsfrauen.

8. Die Versammlung der Mitfrauen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitfrauen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird ein Antrag erneut zur Diskussion gestellt.

9. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitfrauen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

10. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung sind zu protokollieren und von einer Vorstandsfrau und der Protokollführerin der Versammlung der Mitfrauen zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den aktiven Mitfrauen und den fördernden Mitgliedern zugestellt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsfrauen, die gleichberechtigt sind. Ihre Aufgabenverteilung regeln sie selbst.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsfrauen. Sie führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mindestens zu Zweit. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen, die insoweit als besondere Vertreterin nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Zuständigkeiten und Vollmachten, die Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die abstimmungspflichtigen Geschäfte und Regelungen zum 4-Augen-Prinzip sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

3. Der Vorstand wird von der Versammlung der Mitfrauen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitfrauenversammlung.

5. Der Vorstand kann bei Pflichtverletzung oder Missbrauch seiner Befugnisse abgewählt werden. Dies erfolgt auf einer außerordentlichen Versammlung der Mitfrauen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitfrauen.

6. Der Vorstand haftet nur bei fahrlässiger und/oder grobfahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch einen Beschluss der Mitfrauenversammlung mit 3/4 Mehrheit wirksam (§§ 7, 8).

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die BAG forsa. Der begünstigte Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Neufassung vom 10.08.2017